Richtlinie des Prüfungsausschusses

Bachelorarbeit und Verteidigung nach §§ 25 und 26 GntDSVVDV (n.F.)

I. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird im siebten Studienabschnitt sowie im achten und neunten Trimester angefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt zwei Monate. Bei der Anfertigung der Bachelorarbeit werden die Studierenden von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer betreut.

1. Anforderungen

Die Bachelorarbeit ist eine eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden anzufertigende Arbeit mit deutlichem Bezug zum Studium.
Sie soll erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, die erworbenen methodischen Kenntnisse themenbezogen anzuwenden.

Ziel ist es, die maßgebenden Problemstellungen und Fragestellungen herauszuarbeiten, die Zielsetzung deutlich zu machen und nach Auseinandersetzungen mit Anschauungen in Literatur und Rechtsprechung eigenständige Bewertungen abzugeben und Schlussfolgerungen zu ziehen.
Das heißt, neben der inhaltlich-fachlichen Richtigkeit ist die systematische Aufbereitung der tragenden Gesichtspunkte des Themas unter Auswertung relevanter Quellen und die klare, in sich logische und gedanklich lückenlose Darlegung der gewonnenen Kenntnisse nachzuweisen.

2. Organisation

Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag einer oder eines Erstprüfenden nach Abstimmung mit der oder dem Studierenden beschlossen und vom Prüfungsamt ausgegeben. Die Studierenden sind ab dem fünften Studienabschnitt bzw. ab dem sechsten Trimester aufgefordert, ein eigenes Thema zu erarbeiten und dieses der oder dem Erstprüfenden in Form einer groben Gliederung und kurzen Inhaltsangabe zu den Schwerpunkten vorzustellen. Eine gleichzeitige Unterbreitung mehrerer Themenvorschläge an verschiedene Erstprüfende ist unzulässig. Haben die Studierenden bis zu vier Wochen vor Beginn des siebten Studienabschnittes beziehungsweise vor Beginn des achten Trimesters keinen eigenen Themenvorschlag gemacht oder ist der Vorschlag nicht angenommen wor-

den, werden ihnen das Thema ihrer Bachelorarbeit und die oder der betreuende Erstprüfende zugewiesen. Abweichend können auch die Einstellungsbehörden Themen vorschlagen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
Die Ausgabe des Themas ist durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit. Das Thema der Bachelorarbeit kann nicht zurückgegeben oder geändert werden. Der Abgabetermin für die Bachelorarbeit wird vom Prüfungsamt festgesetzt.
Die Studierenden haben die Bachelorarbeit im Prüfungsamt in Berlin oder in Bochum bis 12.00 Uhr am letzten Tag der Bearbeitungszeit abzuliefern oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Bearbeitungszeit per Einschreiben mit Rückschein zu übersenden.
Die genaue Anschrift in diesen Fällen lautet:

1) für das Prüfungsamt in Berlin

Deutsche Rentenversicherung Bund
Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung/FBSV
Dez. 2122/Ro 4029

Rohrdamm 22

13629 Berlin

2) für das Prüfungsamt in Bochum

DRV Knappschaft-Bahn-See

Abteilung V- Bildung

Prüfungsbüro (Raum 3.189)

Knappschaftstraße 1

44799 Bochum

Fristwahrend kann die Prüfungsarbeit auch am letzten Tag der Bearbeitungszeit in den Nachtbriefkasten der Deutschen Rentenversicherung Bund, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin, eingeworfen werden.

Wird der Abgabetermin nicht eingehalten, ist die Bachelorarbeit nicht bestanden.

3. Form und Aufbau der Bachelorarbeit

Vorbehaltlich der Absprachen mit der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer sind die folgenden Ausführungen zur Form der Bachelorarbeit zu beachten:

3.1 Äußere Form der Bachelorarbeit

- **mit dem Computer geschrieben**

Rand:	4 Zentimeter rechts (Korrekturrand),
	3 Zentimeter links, jeweils 2,5 Zentimeter oben/unten
Schriftart:	Arial Standard
Schriftgröße:	11
Seitennummerierung:	unten, außen
Zeilenabstand:	1 ½ - zeilig

- **Umfang:** Textteil maximal 60 DIN-A-4-Seiten

- **Ausfertigung:** Die Bachelorarbeit ist in einfacher gebundener Ausfertigung sowie in digitalisierter Form (USB-Stick, vorzugsweise im Scheckkartenformat) vorzulegen. Zusätzlich ist eine Zweitfertigung beizufügen.

3.2 Teile der Bachelorarbeit

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Kurzfassung
- Textteil
- Abkürzungsverzeichnis
- Literaturverzeichnis
- gegebenenfalls Anhang (Grafiken, Berechnungen, Statistiken und Ähnliches)
- Erklärung zur Eigenständigkeit (siehe Punkt 5)

3.3 Deckblatt

Folgende Bestandteile des Deckblattes sind vorgeschrieben, darüber hinaus ist die optische Gestaltung freigestellt:

- Titel (gegebenenfalls Untertitel)
- Bachelorarbeit
- an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
- Fachbereich Sozialversicherung, Abteilung...
- vorgelegt von...(Name, Vorname)
- Erstprüferin / Erstprüfer

3.4 Inhaltsverzeichnis

Der Bachelorarbeit ist ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlangabe voranzustellen, das einen Überblick über die Gliederung der Arbeit gibt. Die Gliederungstiefe sollte drei Ebenen nicht überschreiten.

3.5 Kurzfassung

Auf maximal einer Seite ist eine Zusammenfassung der Arbeit zu geben. Diese muss insbesondere die zugrunde liegenden Fragestellungen, die gewählte Vorgehensweise und gegebenenfalls durchgeführten Aktivitäten sowie das Ergebnis der Arbeit enthalten.

3.6 Textteil

Die Arbeit sollte grundsätzlich in Einleitung, Hauptteil und Schlussteil gegliedert sein. In der **Einleitung** wird das Ziel der Bachelorarbeit definiert, gegebenenfalls ist zu begründen, warum eine Eingrenzung des Themas erfolgt.
Ein **Hauptteil** ist entsprechend den Gliederungspunkten auszuarbeiten. Innerhalb der Gliederungspunkte muss die Argumentation logisch, schlüssig und widerspruchsfrei aufgebaut sein, wobei zitierte Passagen gekennzeichnet und jeweils durch eigene Einschätzungen beurteilt werden sollen (der Zusammenhang von eigenen und fremden Gedanken muss deutlich werden).

Ein **Schlussteil** dient als Resümee der Bachelorarbeit. Es können eigene Einschätzungen der Ergebnisse, offene Fragen und mögliche Anschlussthesen wiedergegeben werden.

3.7 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen sind, soweit nicht allgemein gebräuchlich, im Abkürzungsverzeichnis aufzuführen.

3.8 Literaturverzeichnis

Im Literaturverzeichnis ist die gesamte verwendete Literatur in alphabetischer Reihenfolge der Autoren anzugeben. Dabei werden die Werke einer Autorin / eines Autors zuerst aufgelistet, die er alleine veröffentlicht beziehungsweise herausgegeben hat.[1]

3.8.1 Bei **Sammelbänden** müssen Autor/Autoren, Titel, Herausgeber, Titel des Sammelbandes, Verlagsort, Auflage, Erscheinungsjahr (eventuell das Jahr der Erstveröffentlichung) angegeben werden.

Beispiel:

Jäger, Wieland: Arbeits- und Berufssoziologie. In: Hermann Korte und Bernhard Schäfers (Herausgeber): Einführung in spezielle Soziologie. Einführungskurs Soziologie. Seiten 99 bis 117, Opladen, Band 4, 1993.

3.8.2 Bei **Büchern** müssen Autor/Autoren, Titel, Verlagsort, Auflage, Erscheinungsjahr (eventuell das Jahr der Erstveröffentlichung) angegeben werden.

Beispiel:

Eco, Umberto: Wie man eine wissenschaftliche Abschlussarbeit schreibt. Heidelberg, 7. Unveränderte Auflage, 1998

3.8.3 Bei **Zeitschriftenaufsätzen mit jährlich fortlaufender Seitenzählung** (beispielsweise alle juristischen Fachzeitschriften) müssen Autor/Autoren, Autorin/Autorinnen (Nachname vor Vorname), Titel, Zeitschriftentitel (in fachüblicher Abkürzung), Erscheinungsjahr, Seitenzahlen angegeben werden.

Beispiel:

Oppolzer, Alfred und Pallenberg, Claudia: Arbeitsbedingungen und Arbeitszufriedenheit unter dem Aspekt der Chancengleichheit - Ergebnisse der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte-Mitarbeiterbefragung 1998 -, in: DAngVers 2001, Seiten 105 bis 116.

3.8.4 Bei **Zeitschriftenaufsätzen ohne jährlich fortlaufende Seitenzählung** ist vor dem Erscheinungsjahr zusätzlich noch der Erscheinungsmonat beziehungsweise die Heftnummer anzugeben.

Beispiel:

Oppolzer, Alfred und Pallenberg, Claudia: Arbeitsbedingungen und Arbeitszufriedenheit unter dem Aspekt der Chancengleichheit - Ergebnisse der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte -Mitarbeiterbefragung 1998 -, in:
G+G-Wissenschaft, 4/2004, Seiten 25 bis 34.

3.8.5 Bei **Internetartikeln** müssen Autor/Autoren, Titel, die gesamte URL, **Datum des Abrufs**[2] angegeben werden.

Beispiel:

Bleuel, J. : Online Publizieren im Internet. Online im Internet: URL:
http://pobox.com/~publish, Stand 08.11.1995

3.8.6 Bei Literatur, die nicht öffentlich zugängig ist, ist diese ggfs. nach Absprache mit der/dem Erstkorrektorin/Erstkorrektor auf dem abzugebenden USB-Stick zu speichern.

3.9 Anhang

In der Arbeit angesprochene Tabellen, Abbildungen, Fragebögen et cetera sind im Anhang chronologisch abzulegen. Sie sind zu nummerieren; an den entsprechenden Textstellen muss darauf verwiesen werden: siehe Tabelle 1; siehe Abbildung 1; et cetera. Dem Anhang ist ein Verzeichnis der darin abgelegten Unterlagen mit den entsprechenden Überschriften beziehungsweise Kurzbezeichnungen voranzustellen.
Im Falle der Verwendung von generativer KI nach Absprache mit der oder dem Erstprüfenden ist im Anhang darzustellen, welches KI-System genutzt worden ist, zu welchem Zweck die Verwendung erfolgt ist und auf welche Weise die Nutzung stattgefunden hat.

---

[1] **Alle nicht öffentlich zugänglichen Quellen sind in zweifacher Ausfertigung gesondert einzureichen.**
[2] **Zusätzlich sind alle Internetquellen entsprechend der in der Bachelorarbeit genutzten Aktualität (Datum des letzten Abrufs) gesondert in zweifacher Ausfertigung als Hardcopy und/oder auf USB-Stick einzureichen.**

3.10 Zitierweise

Alle aus fremden Quellen übernommenen Gedanken müssen als Zitate gekennzeichnet sein. Es werden zwei Zitierweisen unterschieden:

3.10.1. Direkte (wortgetreue) Zitate

Direkte Zitate müssen in Anführungszeichen gesetzt werden und am Ende einen Verweis auf die Quelle enthalten. Die Zitate müssen wortgetreu wiedergegeben werden. Auslassungen einzelner oder mehrerer Wörter, Fußnotenzeichen und sonstiger Anmerkungen müssen durch **„...“** gekennzeichnet werden. Eigene Ergänzungen im Zitat müssen in Klammern mit dem Hinweis „Anmerkung des Verfassers“ angegeben werden. Zitate werden mit Fußnoten belegt, in denen Autor, Jahreszahl und Seitenangabe der Quelle zu nennen sind.

3.10.2. Indirekte (sinngemäße) Zitate

Indirekte Zitate geben die Gedanken eines fremden Autors sinngemäß wieder. Dabei wird das Zitat nicht in Anführungszeichen gesetzt. Die Quellenangabe muss jedoch auch hier in der Fußnote mit dem Zusatz „vergleiche“, Autor, Jahresanzahl und Seitenangabe erfolgen. Beim indirekten Zitieren ist zu beachten, dass der zitierte Abschnitt nicht aus dem Zusammenhang gerissen und damit der Sinn des Originaltextes verfälscht wird. Andere Zitierweisen können mit den Erstprüfenden abgesprochen werden.

4. Hinweise zum Datenschutz

Es gilt das Bundesdatenschutzgesetz.
Wenn im Rahmen einer Bachelorarbeit eine Befragung (Fragebögen, Interviews) durchgeführt wird, ist unter anderem Folgendes zu beachten:

- Wahrung der Anonymität der Befragten soweit erforderlich.

- Hinweise, die auf eine bestimmte Person schließen lassen (Personalnummern, Versicherungsnummern, Telefonnummern, besondere einmalige oder auffällige Kennzeichen von Personen, et cetera) sind zu vermeiden beziehungsweise unkenntlich zu machen. Im Falle der Erlaubnis der Verwendung von generativer KI durch die oder den Erstprüfenden

- Die/der Befragte muss den Verwendungszweck der Befragung und den Grad der Anonymisierung kennen und der Veröffentlichung zustimmen.

- Die Aufzeichnungen oder Fragebögen müssen anonym gestaltet sein und ohne Personenbezug zum Absender zurückgelangen. Das bedeutet insbesondere, dass Antworten **nicht per Email** an die Studierenden zurückgeschickt werden dürfen. Aus der Email würde sich ein Personenbezug ergeben.

  Sollen die für eine Bachelorarbeit benötigten Daten mit Personenbezug dargestellt oder Aktenvorgänge oder andere Unterlagen mit personenbezogenen Daten verwandt werden, muss die Vorgehensweise unter Berücksichtigung des Datenschutzes gestaltet werden.
  Im Einzelfall muss die/der Studierende Kontakt zu der/dem Datenschutzbeauftragten des jeweils zuständigen Trägers aufnehmen.
  Bei geplanten Mitarbeiterbefragungen oder Kundenbefragungen müssen darüber hinaus in jedem Fall auch die zuständigen Fachabteilungen oder Dezernate angesprochen und Beteiligungsrechte von Interessenvertretungen beachtet werden.

5. Erklärung zur Eigenständigkeit der Bachelorarbeit

Die Erklärung zur Eigenständigkeit (Anlage 1 zu dieser Richtlinie – Eigenständigkeitserklärung) ist unter Angabe von Ort und Datum eigenhändig mit Tinte oder dokumentenechtem Kugelschreiber zu unterschreiben. Sie ist Bestandteil der Bachelorarbeit, am Ende der Arbeit mit einzufügen und wird mit gebunden. Die Eigenständigkeitserklärung steht in elektronischer Form zur Verfügung.

6. Sperrvermerk

Für den Fall, dass die Arbeit mit einem Sperrvermerk zu versehen ist, soll der in Anlage 2 zu dieser Richtlinie beigefügte Text verwendet werden. Der Sperrvermerk ist Bestandteil der Bachelorarbeit und muss dem Deckblatt vorgeordnet werden.

7. Erkrankung während der Bearbeitungszeit und Rücktritt

Für den Fall der Erkrankung während der Bearbeitungszeit oder des Rücktritts gilt insbesondere der § 29 Absatz 3 GntDSVVDV (n.F.).

Hinweis:
Wer trotz Erkrankung oder in Kenntnis eines sonstigen wichtigen Grundes die Bachelorarbeit erstellt hat, kann aus diesen Gründen nicht nachträglich eine Verhinderung geltend machen oder von dieser Prüfung zurücktreten.
Wird der Prüfungszeitraum verlängert, nehmen die Studierenden im Verlängerungszeitraum wieder am regulären Studienbetrieb teil.

In jedem Fall ist das Prüfungsamt über eine Erkrankung oder einen Rücktritt aus sonstigem wichtigem Grund umgehend in Kenntnis zu setzen, damit dieses über die weitere Vorgehensweise im Einzelfall informieren und entscheiden kann.

II. Verteidigung

1. Anforderungen

Durch die Präsentation der Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sicheres Wissen auf den bearbeiteten Themengebieten besitzen und fähig sind, die angewandten Methoden und erzielten Ergebnisse zu erläutern und zu begründen.

Die Präsentation erfolgt grundsätzlich in freier Rede ohne Visualisierungshilfen. Die Erstellung eines Manuskriptes in Stichwörtern zum Beispiel auf Karteikarten ist zulässig. Nach ausdrücklicher Absprache mit den Prüfenden kann im Einzelfall davon abgewichen werden.

In dem wissenschaftlichen Gespräch mit den Prüfenden sollen die Studierenden die Bedeutung des bearbeiteten Themas begründen und wesentliche Aussagen der Bachelorarbeit vertreten. Dabei stellen sie ggf. interdisziplinäre Zusammenhänge der Bachelorarbeit dar, begründen ihr Vorgehen und erläutern ihre Ergebnisse.

2. Organisatorisches

Der Termin der Verteidigung wird vom Prüfungsamt festgesetzt und den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.
Die Verteidigung dauert mindestens 20 Minuten und soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Sie besteht aus

- einer Präsentation der Bachelorarbeit und
- einem wissenschaftlichen Gespräch.

Zur Verteidigung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit bestanden hat. Die Verteidigung ist hochschulöffentlich, wenn die Studierenden nicht widersprechen. Das Prüfungsamt entscheidet über die Zulassung der Zuhörerinnen und Zuhörer. Es sollen nicht mehr als fünf Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden.

3. Fernbleiben, Rücktritt

Für den Fall des Fernbleibens oder des Rücktritts von Prüfungen gilt § 29 GntDSVVDV.

Hinweis:
Wer trotz Erkrankung oder in Kenntnis eines sonstigen wichtigen Grundes an einer Prüfung teilgenommen hat, kann aus diesen Gründen nicht nachträglich eine Verhinderung geltend machen oder zurücktreten.

In jedem Fall ist das Prüfungsamt über eine Erkrankung oder einen Rücktritt aus sonstigem wichtigem Grund umgehend in Kenntnis zu setzen, damit dieses über die weitere Vorgehensweise im Einzelfall informieren kann.

III. Bewertung

Für die Bewertung der Bachelorarbeit, die in Form eines Gutachtens erfolgt, sind in erster Linie die inhaltlich-fachliche Würdigung und Methodik (Gedankenführung, Problemerfassung, Lösungsorientierung) maßgebend. Daneben ist der Gesamteindruck (Aufbau, Klarheit der Darstellung, Ausdrucksvermögen, äußere Form und so weiter) in die Bewertung einzubeziehen.
Die/der Zweitkorrektor*in erstellt das Gutachten anhand der Zweitfertigung der Arbeit.

Für die Bewertung der Verteidigung sind in erster Linie die inhaltlich-fachliche und die methodische Leistung maßgebend. Daneben ist das Ausdrucksvermögen (Auftreten, Spontaneität, Aussprache, Wortschatz, Verständlichkeit) in die Bewertung einzubeziehen.

Die Bewertungen sind durch die Prüfenden dem Prüfungsamt zuzuleiten.

Anlage 1

Erklärung zur Eigenständigkeit der Bachelorarbeit

Hiermit erkläre ich,

_____

(Name, Vorname)

dass ich bei der vorliegenden Bachelorarbeit

mit dem Thema _____

_____

_____

_____

_____

(Erstprüferin/Erstprüfer: _____)

die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten habe. Ich habe diese Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt. Alle Stellen, die ich wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen habe, sind als solche kenntlich gemacht. Ich habe mich auch keiner anderen als der angegebenen Literatur oder der angegebenen Hilfsmittel bedient.

Gemäß der mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer getroffenen Verabredung bezüglich einer Verwendung **generativer KI-Syteme** gebe ich die nachstehend angekreuzte Versicherung ab:

☐ **1. Keine Verwendung generativer KI-Systeme**

Ich versichere, dass ich zur Erstellung der vorliegenden Arbeit keine generativen KI-Systeme genutzt habe.

☐ **2. Verwendung generativer KI-Systeme mit Dokumentationspflicht nach Absprache mit der oder dem betreuenden Prüfenden**

Ich weiß, dass die Nutzung generativer KI-Systeme nicht die Qualität von Inhalten, Texten und anderen Darstellungsformen garantiert. Ich weiß ebenfalls, dass ich die Übernahme jeglichen Outputs aus den von mir verwendeten generativen KI-Systemen vollumfänglich selbst verantworte. In einer entsprechenden Anlage habe ich dargestellt, welche KI-Systeme ich genutzt habe, zu welchem Zweck die Verwendung erfolgt ist und auf welche Weise die Nutzung stattgefunden hat.

Die Arbeit hat in dieser oder einer ähnlichen Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen. Die gedruckte Form der Arbeit stimmt mit der elektronisch eingereichten Fassung überein.
Mir ist bewusst, dass wahrheitswidrige Angaben den Tatbestand einer Täuschung erfüllen. Ferner habe ich zur Kenntnis genommen, dass die Arbeit einer Plagiatsprüfung ggfs. auch unter Verwendung einer Plagiatssoftware mit KI-Inhaltssuche unterzogen wird.

Mit der Veröffentlichung meiner Bachelorarbeit mit Namensnennung bin ich einverstanden / nicht einverstanden (Zutreffendes bitte unterstreichen; Hinweis: entfällt bei einem Sperrvermerk).

Ich bin damit einverstanden / nicht einverstanden, dass Zuhörer*innen an der Verteidigung meiner Bachelorarbeit teilnehmen (Zutreffendes bitte unterstreichen).

_____

Ort, Datum Unterschrift

<u>Anlage 2</u>

Text „Sperrvermerk“

Sperrvermerk

Die vorgelegte Bachelorarbeit mit dem Titel „Titel“ beinhaltet vertrauliche Informationen und Daten des Unternehmens xy.

Diese Bachelorarbeit darf nur vom Erst- und Zweitgutachter sowie berechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses eingesehen werden. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung der Bachelorarbeit ist auch auszugsweise nicht erlaubt.

Dritten darf diese Arbeit nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des Verfassers und Unternehmens zugänglich gemacht werden.

_____
(Ort, Datum)

_____
(Studierende/Studierender)

_____
(Vertreterin/Vertreter Unternehmen)

_____
(Erstprüferin/Erstprüfer Bachelorarbeit)